

Absender/in
-------------

## Anzeige eines Osterfeuers

### Hinweis:

Bitte fügen Sie diesem Antrag einen Lageplan mit eingetragendem Standort des Osterfeuers bei.

Stadt Sundern (Sauerland) Ordnungsamt 59846 Sundern
---

### 1. Veranstalter/in

<input type="checkbox"/> Veranstalter ist der/die Ortsvorsteher(in)			
Name der juristischen Person	Name / Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
(Mobil-)Telefon während der Veranstaltung	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

### Folgende Person(en) ist am Abend der Veranstaltung vor Ort immer erreichbar:

Name, Vorname	(Mobil-)Telefon

### 2. Veranstaltungsort

Eigentümer/in			
Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück
Datum:	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	

3. Höhe des Osterfeuers:    m

4. Vorkehrungen der Brandbekämpfung: Folgende Vorkehrungen sind getroffen (Feuerlöscher, Feuerwehr...)

--

### 5. Räumliche Gegebenheiten

Die Distanzen betragen zu

- Zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden:                    100 m    ja         nein
- Sonstige bauliche Anlagen:    50 m    ja         nein
- Energieversorgungsanlagen (auch Leitungen):                                    100 m    ja         nein
- Waldrand:    100 m    ja         nein
- Öffentliche Verkehrsflächen:    50 m    ja         nein
- Unbefestigte Wirtschaftswege:    10 m    ja         nein

§ 14 „Brauchtumsfeuer“ der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist mir bekannt und wird beachtet (abgedruckt auf der Rückseite).

Mir ist bekannt, dass die Anzeige nicht die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin oder eines/einer sonstigen Nutzungsberechtigten ersetzt sowie notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. die Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes zum Verkauf alkoholischer Getränke).

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen - Lageplan
------------	--------------	-----------------------

## **Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sundern**

### **§ 14 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. die Osterfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n)
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen und zum Wald
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altresten) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Abbrennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind und bei extremer Trockenheit nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:  
100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen und 100 m zum Waldrand.